

## **Wettbewerb in die gesetzliche Unfallversicherung**

Gastbeitrag in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 19.8.2004

Allmählich wächst die Erkenntnis, daß auch in der gesetzlichen Unfallversicherung Reformen dringend geboten sind. Selbst Vertreter der Berufsgenossenschaften räumen ein, daß in Teilbereichen Handlungsbedarf besteht – etwa bei den immer noch zahlreichen und bürokratischen Unfallverhütungsvorschriften oder der zweifelhaften Einbeziehung von Wegeunfällen in den Versicherungsschutz. Geht es allerdings um den wichtigsten Reformschritt, die Einführung von Wettbewerb in der gesetzlichen Unfallversicherung, dann stößt man auf erbitterten Widerstand bei den Betroffenen.

Gegenwärtig ist jedes Unternehmen in einer bestimmten Berufsgenossenschaft Zwangsmittglied und leistet Beiträge in Abhängigkeit von der Lohnsumme und vom unternehmensspezifischen Risiko. Ein Wechsel zwischen den Berufsgenossenschaften ist ausgeschlossen, von der Möglichkeit, ersatzweise privatwirtschaftlichen Versicherungsschutz zu erwerben, ganz zu schweigen. In einem solchen System läßt es sich für die Berufsgenossenschaften angenehm leben. Es kann daher nicht verwundern, daß sie den Wettbewerb fürchten wie der Teufel das Weihwasser und mit aller Kraft versuchen, jede Privatisierungsdiskussion bereits im Ansatz zu ersticken. Unterstützt werden sie dabei von den Tarifpartnern, die für die Selbstverwaltung in der Unfallversicherung zuständig sind und bei Reformen um ihren Einfluß fürchten müßten. Dabei kommt den Beteiligten äußerst gelegen, daß der demographische Alterungsprozeß in der gesetzlichen Unfallversicherung eine geringere Rolle als etwa in der Kranken- oder Rentenversicherung spielt, so daß die zukünftige Beitragsentwicklung weitaus weniger bedrohlich und der Handlungsbedarf folglich deutlich geringer erscheint.

Diese vermeintlich positive Ausgangslage darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß auch im Bereich der Unfallversicherung Ineffizienzen, wie sie für staatlich geschützte Monopole charakteristisch sind, zu erhöhten Kosten für den Produktionsfaktor Arbeit und damit zu geringerem gesellschaftlichen Wohlstand führen.

Dabei ließen sich in kaum einem anderen Sozialversicherungszweig die angestrebten Ziele so gut unter Wettbewerbsbedingungen umsetzen wie in der Unfallversicherung. Denn sozialpolitische Umverteilungsvorstellungen spielen hier keine Rolle. Indem die Unternehmen in gewerbebezugspezifische Gefahrenklassen eingeteilt werden und die Beiträge zusätzlich an die Schadensentwicklung der Vergangenheit angepaßt werden können, besteht bereits heute ein enger Zusammenhang zwischen den Beiträgen und dem versicherten Risiko, wie er auch für private Versicherungsmärkte charakteristisch ist.

Das zentrale Ziel der Unfallversicherung, die Arbeitnehmer bei betrieblichen Unfällen finanziell abzusichern, ließe sich angesichts der bereits bestehenden risikobezogenen Beiträge ohne größere Probleme in ein effizienzförderndes privatwirtschaftliches System überführen. Befürchtungen, daß manche Risiken – etwa das von erst nach Jahrzehnten auftretenden Berufskrankheiten – versicherungsmathematisch nicht kalkulierbar seien und deshalb staatlich abgesichert werden müßten, sind unbegründet. Die Existenz von Rückversicherungen sowie ein Blick auf Versicherungsmöglichkeiten gegen andere

„unkalkulierbare“ Risiken wie Naturkatastrophen oder Terroranschläge belegen die Leistungsfähigkeit des Marktes, auch schwer zu kalkulierende Risiken abzusichern.

Ebenso können Bedenken, eine Freigabe des Wettbewerbs müsse angesichts von Marketing- und Vertriebsausgaben zu höheren Versicherungsprämien führen, nicht überzeugen. Da der Versicherungsschutz weiterhin unternehmensbezogen wäre, sind teure Werbekampagnen an ein Millionenpublikum überflüssig. Vor allem aber belehren uns die Liberalisierungserfahrungen und die effizienzsteigernden Wirkungen des Wettbewerbs in anderen Wirtschaftszweigen eines besseren.

Die zweite zentrale Aufgabe der Unfallversicherung, die Haftungsbefreiung von Unternehmen und Mitarbeitern bei verschuldeten Arbeitsunfällen, kann das staatliche Zwangsmonopol der Berufsgenossenschaften ebenfalls nicht rechtfertigen. Notwendig wäre nur eine allgemeine Versicherungspflicht wie sie – wettbewerbskonform – beispielsweise bei der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht. Bereits damit ließe sich die angestrebte soziale Absicherung der Geschädigten unabhängig von langwierigen gerichtlichen Klärungen der Schuldfrage gewährleisten, ebenso wie die erhoffte positive Beeinflussung des Betriebsfriedens.

Auch beim dritten zentralen Aufgabenbereich der Berufsgenossenschaften, der Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, kann man auf das Zwangsmonopol verzichten. Denn zum einen liegt die Unfallprävention bei risikoabhängigen Versicherungsprämien im eigenen Interesse der Unternehmen, um die Beitragslast zu begrenzen. Und zum anderen wird die Sicherheit am Arbeitsplatz bereits heute auch durch andere Institutionen gewährleistet, deren Kompetenzen – falls erforderlich – ausgeweitet werden könnten. Damit entfielen die von vielen Unternehmen beklagten unklaren Kompetenzabgrenzungen und Doppelzuständigkeiten, die heute zu Reibungsverlusten und Ressourcenverschwendung führen.

Jede Gesellschaft ist gut beraten, staatlichen Zwangsmonopolen ein gehöriges Maß an Skepsis entgegenzubringen, schränken sie doch die Freiheit des einzelnen ein und agieren losgelöst von ökonomisch sinnvollen Anreizwirkungen. In Fällen wie der gesetzlichen Unfallversicherung, in denen sich keine zwingenden Gründe für einen derart weitreichenden Staatseingriff finden lassen, gibt es daher nur eine vernünftige Lösung: die Abschaffung des Monopols.

*Dr. habil. Lüder Gerken, Vorsitzender des Vorstands der Stiftung für Ordnungspolitik*